Wien, Donnerstag den 7. August 1879. XII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Geldverleihergeschäftes.

Von **Dr. V. Pogatschnigg.**

(Fortsetzung.)

Die Auffassung der Geldverleihergeschäfte wie wir sie eben entwickelt haben, ist indeß keine so allgemeine; sie wird vielfach und von verschiedenen Gesichtspunkten aus angefochten. Am häufigsten treten ihr die beiden nachstehenden Einwendungen entgegen: Es fehle bei diesen Geschäften, so heißt es zunächst, sowohl die persönliche Bethätigung des Unternehmers, wie auch der gewerbliche Apparat in Locale, Betriebsmitteln, Hilfsarbeitern, der öffentlichen Ankündigung mittelst Name, Firma, Schild — sonach Merkmale, welche zum Begriffe der Gewerbsmäßigkeit unbedingt nothwendig wären. An zweiter Stelle wieder wird geltend gemacht: Das Geldverleihergeschäft bezwecke nicht so sehr einen regelmäßigen Erwerb des Unternehmens, als lediglich eine zinstragende Anlage seines Capitals; es sei ein Widerspruch, Geschäfte, bei denen Capital gegen Bürgschaft, Faustpfand oder Hypothek an Geldbedürftige ausgeliehen würde, als Gewerbe anzusehen, dagegen eine gleiche Auffassung dort nicht walten zu lassen, wo Jemand seine Mittel in Werthen des Staates oder öffentlicher Corporationen anlege oder dasselbe den Sparanstalten und Banken anzuvertrauen pflege. Sei die erstere Art der Capitalsanlage ein Gewerbe, so müsse, wird bemerkt, dies auch die letztere sein; sei diese es nicht, so könne es auch die erstere nicht sein.

Eine nähere Analyse dieser beiden Einwürfe ergibt jedoch, daß dieselben kaum im Stande sein dürften, unserer oben ausgesprochenen Ansicht merklich Eintrag zu thun.

Der erste derselben ist lediglich negativen Charakters. Dem Widerspruche desselben treten von selbst die positiven Ausführungen entgegen, mit denen das Dasein der wesentlichen Merkmale des Gewerbebegriffes bei dieser Kategorie von Geschäften oben begründet worden ist. Zur Ergänzung des dort Gesagten mögen noch die weiteren erläuternden Bemerkungen hier Platz finden: Chancen und Risiken des Geschäftes zu berechnen, die Bedingungen zu vereinbaren, die Abmachungen zu formuliren, die Sicherstellung des Capitales zu bewirken, das Capital auszuzahlen, die Zinsen, die Raten oder die ganze Darlehenssumme wieder einzucassiren, die Rückstände einzunehmen, eventuell zwangweise einbringen zu lassen, hinaus und herein genau zu verbuchen, sind diese Verrichtungen denn nicht bei jedem einzelnen der fraglichen Geschäfte vorhanden? spielen sie sich nicht um so häufiger ab, je lebhafter eben der Betrieb desselben ist? Das Alles soll keine Arbeit sein! Daß diese Arbeiten ihrem großen Theile nach speculativer, buchhalterischer und juristischer Natur sind, ist doch wohl ebenso wenig von Belang wie der Umstand daß sie in manchen Fällen auf ein sehr bescheidenes Maß beschränkt bleiben. Gibt es ja Geschäfte, wo die persönliche Arbeit des Unternehmers unter ein noch geringeres Maß heruntersinkt, als es dort der Fall ist, ohne daß es deshalb Jemandem beikommen würde, den gewerblichen Charakter des betreffenden Unternehmens in Abrede zu stellen. Worin besteht denn die gewerbliche Arbeit des Inhabers einer Badeanstalt, eines Clavier- und Concertsalons, eines Auskunftsbureaus? Die in derselben Einwendung weiterhin geltend gemachte Thatsache, daß gewisse Elemente gewerblicher Zurüstung bei dem Geldverleihergeschäfte nicht vorhanden wären, müssen wir allerdings als richtig anerkennen. Für den Einwurf selbst dürfte indeß aus diesem Zugeständnisse kein besonderer Vorschub erwachsen. Der Abgang jener Elemente fiele nur dann entscheidend ins Gewicht, wenn der Kreis der Bestandtheile des gewerblichen Apparates mit den angeführten erschöpft wäre und es ohne diese überhaupt keine Gewerbe geben würde. Ueberblickt man aber die mannigfaltige Welt des gewerblichen Lebens, so wird man da manch' andere Zurüstung finden, welche sich nicht auf jene Kategorien zurückführen läßt. Ebenso wenig ist es richtig, daß die oben hervorgehobenen Bestandtheile und Einrichtungen allen Betrieben eigen seien. Zwar die überwiegende Anzahl der uns heute umgebenden Geschäfte wird mit denselben versehen sein; allein es gibt doch auch Geschäfte, wo sie gerade so als wie beim Geldverleihergeschäfte entweder überhaupt oder unter besonderen Umständen fehlen. In vielen Geschäften ist ja bekanntermaßen die Wohnung des Gewerbsmannes zugleich die Stätte seines Gewerbebetriebes; es gibt ferner Geschäfte, bei denen keine Hilfsarbeiter verwendet werden; bei manchen anderen wieder pflegt Empfehlung von Hand zu Hand die Ankündigung durch Schild und Firma zu ersetzen. Der Inhalt, wie der Umfang jenes Kreises gewerblicher Zurüstungen ist eben nach den Geschäftszweigen, wie auch nach der Entwicklungsstufe verschieden, auf welcher die einzelnen Individuen stehen; einzelne Geschäfte gestatten nur diese, andere nur jene Elemente anzuwenden, wieder andere werden nur auf einer höheren Stufe der Entwicklung ihres

Betriebes dahin gelangen, sich derselben zu bedienen. In Folge des hervorgehobenen Mangels also wird man dem Geldverleihergeschäfte noch keineswegs den Charakter eines Gewerbes absprechen dürfen.

Was die zweite der vorgebrachten Einwendungen betrifft, so läßt sich auf deren Vordersätze kaum etwas erwiedern. Es muß zugegeben werden, daß stets eine Capitalsanlage vorhanden sei, ob nun Jemand sein Capital an Private herleiht, oder Banken und Sparcassen anvertraut, oder in öffentlichen Werthen fructificirt; es ist ferner Thatsache, daß es bei den beiden letzteren Anlagearten einen Gewerbebetrieb überhaupt nicht gibt. Mit diesen Vordersätzen hört jedoch die Einwendung auf, richtig zu sein. Wenn weiter darin gesagt wird, das Geldverleihergeschäft könne kein Gewerbe sein, weil dies ja auch die beiden anderen Formen der Capitalsanlage nicht wären, so ist dies eine Behauptung, der wir nicht mehr zustimmen können. Der darin aufgestellte Satz ist unrichtig, weil die Schlußform unzulässig erscheint, mittelst welcher derselbe gewonnen wurde. Auf die Uebereinstimmung der erwähnten drei Formen der Capitalsanlage im Punkte des gewerblichen Charakters ließe sich aus deren Aehnlichkeit nur dann ein sicherer Schluß ziehen, wenn diese eine allgemeine, oder doch eine solche wäre, welche von wesentlichen Eigenschaften derselben getragen wird. Weder das Eine, noch das Andere ist der Fall. Sind die Momente, in Folge welcher jene drei Formen der Geschäfte sich allesammt als Capitalsanlagen darstellen, gerade nicht von untergeordneter, so sind sie doch auch keineswegs von so hervorragender Bedeutung, daß durch sie der Charakter jener Geschäfte überhaupt bestimmt werden möchte. Die hervorgehobene Aehnlichkeit ist aber auch keine so allgemeine, sie greift über den geltend gemachten Punkt nicht weit hinaus. Im Gegentheile walten vielmehr hier bedeutende Verschiedenheiten ob und Verschiedenheiten eben, deren Existenz es zumeist bewirkt, daß nur bei der ersten Form der Capitalsanlage, keineswegs aber auch bei der zweiten und dritten, eine Entfaltung zu gewerbsmäßigem Betriebe möglich erscheint. Eine kurze Darlegung dieser Verschiedenheiten wird dies klar machen; jene drei Formen unterscheiden sich hauptsächlich in folgenden Punkten: 1. Im Privatdarlehensgeschäfte hat der Verkehr der Parteien, was die Verhandlung, den Abschluß und Vollzug der einzelnen Geschäfte betrifft, eine wesentlich andere Gestalt, als bei den beiden letzteren Formen. Der Privatdarleiher muß die Verhältnisse seines präsumtiven Abnehmers jedesmal früher genau zu erforschen trachten; von der Kenntniß derselben hängt es ab, ob er überhaupt, sowie zu welchen Bedingungen er abschließen soll. Er ist es ferner, welcher die Zinsenhöhe und sonstige Bedingungen in erster Linie bestimmt. Er verhandelt und schließt unmittelbar mit dem Abnehmer ab und in der Mehrzahl der Fälle wird er es wieder sein, zu dessen Handen die Abwicklung des Geschäftes erfolgt. Der Privatdarleiher hat daher in jedem einzelnen Verkehrsacte nicht nur eine ziemlich umfängliche Thätigkeit zu entfalten, sondern muß dabei auch ein großes Maß von Vorsicht, Klugheit und Geschäftskenntniß aufwenden; in dem Grade, in welchem eben diese Eigenschaften bei der Verhandlung und dem Abschlusse des Geschäftes mit thätig gewesen sind, werden ihm Gewinn und Verlust zu Theil werden. Bei der Anlage des Capitals in Banken und Sparcassen hat der Capitalist als Compaciscenten dagegen Unternehmen vor sich, deren Verhältnisse mehr oder weniger allgemein bekannt sind, deren Geschäftsgebahrung eine geordnete und theilweise durch gesetzliche Vorschriften geregelt ist. Die Bedingungen der Capitalsanlage sind hier von vorneherein schon gegeben, und zwar durch den Abnehmer selbst; an ihnen läßt sich nicht mehr mäckeln und handeln, es bleibt dem Capitalisten nur die Wahl, das Geschäft unter den proponirten Modalitäten zu machen oder zu unterlassen. Da durch specielle Vereinbarung kein besonderer Vortheil zu holen ist, so erfolgt diese Art der Capitalsanlage denn auch ohne weitläufiges Verhandeln von Person zu Person auf dem kürzesten Wege des Abschlusses. Ein Gleiches findet auch bei der Capitalsanlage in öffentlichen Werthen statt; auch hier werden die Bedingungen von dem Abnehmer gestellt und unterbleibt jede Verhandlung; hier endlich ist der letzte Rest einer dauernden unmittelbaren Beziehung zweier bestimmter Paciscenten verschwunden, indem der Abnehmer bei der Abwicklung des Geschäftes ganz andere Personen vor sich hat, als es jene waren, mit denen abgeschlossen wurde. 2. Ein weiterer Unterschied liegt in dem Dasein und der Größe des Risicos. Am bedeutendsten tritt dieses immer bei dem Privatdarlehensgeschäfte auf. Der Capitalist kann sich hier bei der Beurtheilung der persönlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse seines Abnehmers irren, welche dessen Vertrauenswürdigkeit bestimmen, er kann bei dem Abschlusse nicht genügende Sicherstellung ausbedungen haben, unerwartete Ereignisse, hier häufiger als bei anderen Anlagearten möglich, können die Zahlungsfähigkeit des Schuldners in empfindlicher Weise erschüttert haben, andere Ursachen können wirksam werden und seine Berechnungen und Erwartungen zu Schanden machen. Capital und Zinsen werden in Folge der einen oder anderen Ursache hier nicht selten auf dem Spiele stehen. Bei der Anlage des Capitals in Sparcassen und Banken ist zwar die Gefahr solcher Verluste auch nicht ausgeschlossen, jedoch auf ein bedeutend geringeres Maß reducirt, ja, hier zumeist nur bei den letzteren Unternehmungen und insbesondere dann ernsthaft vorhanden, wenn man es entweder mit entfernten und nicht genau bekannten Instituten zu thun, oder leichtsinnig sein Capital gegen Cassenscheine u. dgl. hergegeben hat. Vollends unwahrscheinlich erscheint die Gefahr bei der Capitalsanlage in öffentlichen Schuldverschreibungen. In diesem Falle bekommt ja der Capitalist ein Inhaberpapier und damit einen effectiven Werth in seine Hand, den er bei dem Nahen einer Gefahr oder, wenn es sonstwie nöthig ist, gegen den Tagescurs sofort wieder zu realisiren vermag. Die Schuldurkunde des Privatdarlehens besitzt diese Eigenschaft nicht; selbst in der vollendetsten Gestalt derselben, dem Wechsel, dem von seiner causa abgelösten Summenversprechen, hat man noch immer keinen Werth in der Hand, dessen Realisirung so rasch und gefahrlos wäre, wie es diejenige öffentlicher Obligationen ist; immer müssen dort noch umständliche Schritte gemacht werden, um die in der Darlehensschuld oder dem Summenversprechen gebundene Capitalmasse wieder einziehen zu können. — Ist aber von einem wahren Risico nur im Privatdarlehensgeschäfte die Rede, so kann anderseits auch nur da wieder von einem Unternehmergewinne gesprochen werden, der ja außer der selbständigen Arbeit des Geschäftsmannes eben den Bestand eines Risicos zur nothwendigen Voraussetzung hat. Bei den beiden anderen Anlageformen wird wohl ein Ertrag erzielt, bei dem Privatdarlehensgeschäfte kann hingegen ein Gewinn gemacht werden. Dieser Gewinn besteht in dem durch die Versicherungsprämie für die besonderen Verlustrisiken, sowie durch die Vergütung für die größere Arbeit gebildeten Ueberschusse über den gewöhnlichen Capitalsertrag in den anderen Elocirungsarten; eben dieses Gewinnes willen wird ja dieses Geschäft den anderen minder gefahr- und mühevollen vorgezogen.

Mit der Feststellung dieser einen Qualität des Geschäftszweiges ist indeß die Bestimmung seines wirthschaftlichen Charakters noch keineswegs erschöpft; es kommt noch die weitere Frage zu beantworten: Welcher Kategorie des gewerblichen Lebens gehören die Geldverleihergeschäfte an, wenn man sie von der Seite ihrer Leistung für die Gesammtwirthschaft und nach der Natur des Gegenstandes betrachtet, welcher durch dieselben in den Verkehr gebracht wird?

Sofern das Geldverleihergeschäft lediglich darin besteht, den Creditsuchenden Capital zur zeitweiligen Benützung unmittelbar auszuleihen, ist es ein Gewerbe des Bereithaltens und Zutheilens und stellt sich als solches neben die zahlreichen und mannigfaltigen Arten dieser Kategorie, welche in den eigentlichen Handelsgewerben ihre typischen Repräsentanten besitzt. Sofern aber jenes Geschäft nicht unmittelbar selbst Credit gewährt, sondern seine Wirksamkeit darin findet, Beschaffung und Unterbringung fremden Capitals zu erleichtern, dieses dahin zu leiten, wo man seiner bedarf und wohin es ohne diese vermittelnde Thätigkeit nicht gelangen würde, hat man in demselben ein Gewerbe der Vermittlung vor sich. — Was hingegen die stoffliche Seite, den Gegenstand der Leistung, betrifft, muß das Geldverleihergeschäft als ein Werthgewerbe angesehen werden. Denn was bei demselben abgesetzt wird, ist nichts Anderes als Capital in der Geldform. Repräsentirt das Capital überhaupt schon einen Verkehrswerth, so nimmt dieser in der Form des Geldes seine beweglichste, constanteste und zugleich universellste Gestalt an; das Geldcapital ist der Werth κατ᾽ ἐξοχήν. Mit der eben charakterisirten Eigenschaft steht das Geldverleihergeschäft an der Seite des Bankiergeschäftes, mit dem es ja beinahe gleichzeitig begann und zu dem es wieder in einzelnen Fällen sich weiter zu entwickeln pflegt. Ein hervorragender Rechtsgelehrter, Rudolf von Ihering, bemerkt über das Verhältniß dieser beiden Geschäftszweige treffend Folgendes: „Die einfachste und darum ursprünglichste Gestalt des Geldgeschäftes ist die, daß der Geldbedürftige die Privatperson sucht, welche in der Lage ist, es ihm vorzustrecken; die nächste die, daß beide sich an eine Zwischenperson wenden, welche die Aufbringung und Unter-

bringung vermittelt; die letzte die, daß der Darleiher sein Capital dem Bankgeschäfte überläßt, welches das Verleihen auf eigenes Risico übernimmt und ihn des Suchens und der Gefahr überhebt. Das Bankgeschäft ist die vollendetste Form des Geldgeschäftes und der Vortheil desselben für alle dabei betheiligten Personen ein so evidenter, daß es die beiden unvollkommenen Formen desselben im Laufe der Zeit immer mehr verdrängen wird" [5]).

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Expropriation einer Grundfläche zum Zwecke der Erbauung eines Mauthhauses.

Schon im Jahre 1876, als es sich um die Expropriation der erforderlichen Gründe für den Bau der Bezirksstraße in F. handelte, kam auch die Nothwendigkeit der zwangsweisen Enteignung einer kleinen Grundfläche für den Bau eines Mauthhauses bei der Einfahrt in O. zur Sprache. Es wurde diesfalls vom Bezirksstraßenausschusse ein Theil der Ackerparcelle Nr. 1920 des Johann Z. als die geeignetste Stelle vorgeschlagen und hierüber wiederholt, aber resultatlos verhandelt. Nachdem nun Johann Z. in der bestimmtesten Weise erklärte, daß er unter keiner Bedingung die erforderliche Grundfläche hergebe, ist der Bezirksstraßenausschuß unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse um die Expropriation der erforderlichen Grundfläche eingeschritten und die Bezirkshauptmannschaft F. befürwortete dieses Einschreiten, weil eben kein anderes geeignetes Grundstück ermittelt werden konnte.

Auf Grund der eingeleiteten Erhebungen erkannte die Landesregierung mit Erlaß vom 19. Juli 1877 unter Hervorhebung der factischen Nothwendigkeit und der Erfolglosigkeit eines Vergleichsversuches, daß Johann Z. in F. verpflichtet sei, von der ihm gehörigen Ackerparcelle Nr. 1920 die nach dem von der Landesregierung vidirten Plane zur Erbauung eines Mauthhauses erforderliche Fläche im Maximalausmaße von 61 Quadratmetern gegen die im administrativen Wege ermittelte Entschädigung von 50 kr. per Quadratklafter in das Eigenthum des F.'er Straßenbezirkes abzutreten. Sollte sich Z. mit dieser Entschädigung nicht zufrieden stellen, so wird derselbe mit seinen Entschädigungsansprüchen auf den Rechtsweg verwiesen.

Gegen diese Entscheidung hat Josef Z. die Ministerialberufung eingebracht, in welcher er geltend machte, daß eine Expropriation nur da einzutreten habe, wo es öffentliche Rücksichten nothwendig machen, was hier aber nicht der Fall sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aber ddo. 8. März 1879, Z. 16.773 — 1877, dem Recurse des Josef Z. keine Folge gegeben, „da diese Expropriation für den Zweck der Erhaltung der Straße nothwendig, daher im Straßengesetze begründet ist und die administrative Ermittlung der Entschädigung unter Vorbehalt des Rechtsweges den in dem Hofkanzleidecrete vom 11. October 1821 (Mährisch-schlesische Gesetzsammlung, Band 3, S. 297) ausgesprochenen Grundsätzen entspricht". H.

Zur Beleuchtung der Voraussetzungen einer im administrativen Wege zu treffenden Verfügung wegen Schadloshaltung eines durch den Bergbau eines anderen beeinträchtigten Grundbesitzers.

Mehrere Grundbesitzer in K., deren Grundstücke durch den unterhalb derselben betriebenen Bergbau des Baron R. niedergegangen sind, in Folge dessen nicht mehr ordentlich bewirthschaftet werden können und deren vollständige Vernichtung zu besorgen ist, sind bei dem Revierbergamte in K. um die Verfügung eingeschritten, damit die fraglichen Grundstücke nach Maßgabe des IV. Hauptstückes des a. B. G. durch die obgenannten Bergwerksbesitzer abgelöst werden mögen.

Auf Grund der diesfalls gepflogenen commissionellen Verhandlung erkannte die Bezirkshauptmannschaft K. im Einverständnisse mit dem Revierbergamte gemäß der §§ 100 und 102 a. B. G. unterm 1. Juni 1878, daß der Bergwerksbesitzer Baron R. der Grundbesitzerin Maria W. für die in diesem Jahre vernichteten Feldfrüchte einen Schadenersatz von 38 fl. 90 kr. zu leisten, mehrere Grundparcellen behufs vollständiger Entwässerung zu canalisiren und, falls dies nicht thunlich sei, den Eigenthümern eine jährliche Entschädigung zu leisten habe, ferner, daß, wenn eine Canalisirung nicht ausführbar und eine ordentliche Bewirthschaftung der Grundstücke nicht möglich sei, der Bergwerksbesitzer die Grundstücke in das Eigenthum zu übernehmen und hiefür den Grundbesitzern den ermittelten Ablösungsbetrag zu zahlen, endlich daß der Bergwerksbesitzer die Commissionskosten zu tragen habe.

Gegen diese Entscheidung recurrirten Maria W. und Consorten an die Statthalterei, weil ihnen die Entscheidung zu unbestimmt und lückenhaft sei.

Die Statthalterei hat jedoch im Einvernehmen mit der Berghauptmannschaft mit Erlaß vom 29. August 1878 die recurrirte Entscheidung als incompetent behoben, da im Hinblicke auf die §§ 26, 27, 98—103 des a. B. G. die gesetzlichen Voraussetzungen der Grundüberlassung mangeln, nämlich, daß jeder Verhandlung wegen Grnndüberlassung zur Benützung durch den Bergbau die thatsächliche Benützung des Grundes zu Bergbauzwecken immer vorausgehen muß ꝛc., und den Beschwerdegegenstand auf den Rechtsweg verwiesen.

Gegen diese Entscheidung reichten Maria W. und Consorten den Ministerialrecurs ein, worin lediglich versucht wird, darzuthun, daß nach dem Berggesetze die politischen Behörden im vorliegenden Falle zu entscheiden haben und daß auch die Grundablösung stattfinden müsse.

Das k. k. Ministerium des Innern jedoch fand unterm 12. März 1879, Z. 15.228 ex 1878, im Einvernehmen mit dem Ackerbauministerium diesem Recurse keine Folge zu geben, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Grundüberlassung zum Bergbaue, sondern um die Vergütung eines in Folge des Bergbaues an den fraglichen dem Bergbaue nicht dienlichen Grundstücken verursachten Schadens handelt, somit die gesetzlichen Voraussetzungen zu einer nach den Bestimmungen des IV. Hauptstückes des a. B. G. von der administrativen Behörde zu treffenden Verfügung abgehen und somit die Entschädigungsansprüche von den Recurrenten nur im Rechtswege geltend gemacht werden können. D.

Das Recht des Gemeindevorstehers zur Proceßführung Namens der Gemeinde basirt auf dem Gesetze und ist durch keine besondere Ermächtigung bedingt.

A. vindicirte als Vorsteher und in Vertretung der Gemeinde B. gegen die Eheleute C. ein Grundstück. Der Kläger wurde durch Dr. Galus, die Geklagten durch Dr. Foitl rechtsfreundlich vertreten. Die Eheleute C. wendeten gegen A. den Mangel der activen Klagslegitimation ein, weil nach § 34, Absatz 4 der Gemeindeordnung für Böhmen die Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses vorbehalten ist, eine solche aber nicht vorliegt.

Das k. k. Bezirksgericht Melnik gab der Klage mittelst Urtheiles vom 15. Februar 1878, Z. 1070, unter Verfällung der Geklagten in die Gerichtskosten unbedingt statt.

Das k. k. böhmische Oberlandesgericht bestätigte über Appellation der Geklagten mit der Entscheidung vom 13. Mai 1878, Z. 13.732, das erstrichterliche Urtheil. In den Entscheidungsgründen wurde rücksichtlich der activen Klagslegitimation hervorgehoben, daß nach § 34, Absatz 4 der böhmischen Gemeindeordnung allerdings die Bestellung eines Vertreters der Gemeinde in Rechtsangelegenheiten dem Wirkungskreise des Gemeindeausschnsses vorbehalten ist, daß aber nach § 55 desselben Gesetzes der Gemeindevorsteher die Gemeinde nach Außen vertritt und daß der Gegenpartei gegenüber, gegen welche er die Gemeinde vertritt, diese auf dem Gesetze selbst basirende Legitimation genügt, weil es nicht nöthig ist, daß der Gemeindevorsteher erst für die einzelnen Vertretungsfälle wie ein Curator bestellt werde, wie die Appellanten behaupten.

Das außerordentliche Revisionsbegehren der Geklagten hat der k. k. oberste Gerichtshof mit der Entscheidung vom 27. November 1878, Z. 9699, mit Bezug auf die gesetz- und actenmäßige unterrichterliche Begründung zurückzuweisen und die Geklagten in die Revisionskosten zu verurtheilen befunden. Jur. Bl.

---

[5]) Ihering R. v.: Der Zweck im Recht. Leipzig 1877. Härtel. I. Bd. S. 157.

Gesetze und Verordnungen.

1879. I. Quartal.

Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau.

V. Stück. Ausgeg. am 17. März.

45. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 14. Februar 1879, Z. 7358, betreffend die Bedeckung des Abganges des Landesfondes für das Jahr 1879.

46. Gesetz vom 7. Februar 1879, womit der Stadtgemeinde Rzeszów das Recht zur Erhebung des Pflastergeldes eingeräumt wird.

47. Gesetz vom 7. Februar 1879, womit der Stadtgemeinde Brzezany das Recht zur Einhebung des Pflastergeldes eingeräumt wird.

48. Gesetz vom 7. Februar 1879, womit der Stadtgemeinde Stanisławów das Recht zur Erhebung des Pflastergeldes eingeräumt wird.

49. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 20. Februar 1879, Z. 8105, betreffend die Errichtung eines Aichamtes in Przemyślany.

50. Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 20. Februar 1879, Z. 8340, betreffend die Steuerzuschläge für die Grundentlastungsfonde im Jahre 1879.

VI. Stück. Ausgeg. am 24. März.

51. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit der Bezirksvertretung Nisko das Recht zur Einhebung von Mauthgebühren von Brücken auf dem Tanwaflusze bei Ulanów und auf dem Rudaflusze in der Gemeinde Ruda eingeräumt wird.

52. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit dem Bezirksrathe Dolina das Recht zur Einhebung einer Brückenmauthgebühr eingeräumt wird.

53. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit dem Bezirksrathe Podhajce das Recht zur Einhebung einer neuen Straßenmauth an der von Podhajce nach Halicz führenden Bezirksstraße eingeräumt wird.

54. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit dem Gutsgebiete Ulwowek das Recht zur Einhebung einer Ueberfuhrsgebühr am Bugfluße eingeräumt wird.

55. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit dem Gutsgebiete Sukzyn das Recht zur weiteren Erhebung der Mauthgebühr von den über dem Stubnicaflusse gelegenen Brücken eingeräumt wird.

56. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit dem Gutsgebiete und der Gemeinde Borynicze das gemeinschaftliche Recht zur Einhebung einer Brückenmauth am Suchodolkafluße eingeräumt wird.

57. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit der Gemeinde und dem Gutsgebiete in Gluchów, Bezirk Sokal, das Recht zur gemeinschaftlichen Einhebung einer Brückenmauth eingeräumt wird.

58. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit den Gutsgebieten in Wysocko und Stanisławczyk, dann dem Gutsgebiete mit der Gemeinde Nadolany das Recht zur Einhebung der Mauthgebühren ertheilt wird.

59. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 23. Februar 1879, Z. 9291, womit der Gemeinde Kanczuga das Recht der weiteren Einhebung der Mauthgebühr von 2 Brücken am Mleczkafluße ertheilt wird.

60. Verordnung der k. k. Statthalterei vom 8. März 1879, Z. 11.389, mit welcher die Frist zur Kündigung und Räumung der in Bestand genommenen Wohnungen und anderer Localitäten in der königlichen Hauptstadt Lemberg sammt Vorstädten festgesetzt wird.

61. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 8. März 1879, Z. 11.600, womit im Sinne des § 49 der Instruction zum Wehrgesetze der Reise- und Geschäftsplan in Betreff der Heeresergänzung im Jahre 1879 in Galizien zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

62. Gesetz vom 13. Februar 1879, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Bewilligung der Gemeinde Podhajce, die Erhebung einer Auflage von 1 Gulden von 100 Kilogramm der in das Gemeindegebiet eingeführten und in derselben verbrauchten Naphta.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Herzogthum Bukowina.

I. Stück. Ausgeg. am 9. Jänner.

1. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 21. December 1878, betreffend die Aufstellung von Mauthen zwischen Jurkoutz und Pohorloutz und zwischen Okna und Mossorówka.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

2. Gesetz vom 23. December 1878, betreffend die Erhöhung der Mauthtarife auf der Wiznitz-Berhometh-Storozynetzer Concurrenzstraße.

III. Stück. Ausgeg. am 21. Jänner.

3. Gesetz vom 23. December 1878, wirksam für das Herzogthum Bukowina, betreffend die Bemauthung der Hlibokaer Concurrenzstraße.

4. Gesetz vom 2. Jänner 1879, womit dem Gutsgebiete Waszkoutz am Czeremosz die Bewilligung zur Einhebung einer Brückenmauthgebühr ertheilt wird.

IV. Stück. Ausgeg. am 15. Februar.

5. Gesetz vom 10. Jänner 1879, betreffend die Verlängerung der Bewilligung zur Einhebung einer Auflage in der Stadt Radautz auf den Verbrauch von Bier, Branntwein und versüßten geistigen Getränken.

V. Stück. Ausgeg. am 1. März.

6. Gesetz vom 7. Juli 1876, giltig für das Herzogthum Bukowina, enthaltend die Bestimmungen über die Aufhebung des Propinationsrechtes.

7. Gesetz vom 3. Februar 1879, giltig für das Herzogthum Bukowina, womit das Gesetz vom 7. Juli 1876, enthaltend die Bestimmungen über die Aufhebung des Propinationsrechtes, abgeändert wird.

VI. Stück. Ausgeg. am 4. März.

8. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 15. Februar 1879, betreffend den Aufstellungsort der für die Hlibokaer Concurrenzstraße bestimmten Mauth.

9. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten ddo. 26. Februar 1879, Nr. 1752, betreffend die Tagfahrten für die ambulanten Stellungscommissionen in den zum 24. und 41. Ergänzungsbezirks-Commando zugewiesenen Stellungsbezirken des Kronlandes Bukowina für die Heeresergänzung des Jahres 1879.

VII. Stück. Ausgeg. am 19. März.

10. Kundmachung des Bukowinaer Landesausschusses vom 1. März 1879, betreffend die Verlegung der Mauthschranken auf der Kuczurmik-Mossorówkaer Concurrenzstraße.

VIII. Stück. Ausgeg. am 22. März.

11. Kundmachung des Bukowinaer k. k. Landespräsidenten ddo. 19. März 1879, Z. 2093, betreffend die Activirung einer ständigen Nachstellungscommission pro 1879 in Czernowitz.

Personalien.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Rudolf Freiberg eine Sectionsrathsstelle in dem von ihm geleiteten Departement für Preßangelegenheiten im Ministerrathspräsidium verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne in Sinj Jakob Arcon den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär Josef Wiesner und dem Bergrathe Egyd Jarolimek den Titel und Charakter von Oberbergräthen taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Karl Mayr anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben die beim Obersten Rechnungshofe erledigte Hof- und Präsidialsecretärsstelle dem Rechnungsrathe Karl Ritter v. Schurda verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficiale der Triester Polizeidirection Franz Petroutschitsch das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Handelsminister hat den Bezirkspostcommissär Anton Schaffranek zum Oberpostcommissär in Prag ernannt.

Erledigungen.

Prosectorsstelle im k. k. Krankenhause „Rudolf-Stiftung" mit der siebenten Rangsclasse, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 175.)

Officialsstelle in der zehnten Rangsclasse gegen Caution, eventuell eine Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse beim Centralstempelmarken-Verschleißmagazine und Stempelamte in Wien, bis 6. September. (Amtsbl. Nr. 179.)

☞ Hierzu als Beilage: Bogen 15 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☜

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.